



Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

Rdschr. Nr. 050/2004

Rundschreiben

Nr. 080/2004
vom 23.06.2004

GLA III 10 g/8

**An die
landwirtschaftlichen Alterskassen**

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 16.06.2004 den Einspruch des Bundesrats (s. Bezugsrdschr.) zurückgewiesen. Damit ist das Gesetz nach Art. 78 GG zu Stande gekommen. Das Gesetz hat den Inhalt, mit dem es vom Bundestag am 11.03.2004 verabschiedet worden ist (vgl. Rdschr. Nr. 038/2004, 168/2003 und 154/2003).

Die Änderungen des ALG werden wir nach Verkündung in den Ringordner „Rechtsnormen zur Alterssicherung der Landwirte“ einarbeiten.

Zur Änderung des § 70 ALG (sie ist gegenüber dem Referentenentwurf, vgl. Rdschr. Nr. 154/2003, unverändert geblieben) ist aus gegebenem Anlass Folgendes anzumerken:

Die Änderung wird nach Art. 13 des Gesetzes am 1. des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten. **Allerdings kann die Neufassung des § 70 Abs. 1 ALG ab dem Tag ihres In-Kraft-Tretens auch auf Beitragsrückstände angewandt werden, die vor der Rechtsänderung aufgelaufen sind.** Dies ergibt sich aus § 94 Abs. 1 Satz 1 ALG. Danach sind Vorschriften vom Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat. § 70 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ALG i. d. F. des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes werden also von den LAKen ab dem Tag ihres In-Kraft-Tretens auch auf bis zu diesem Tag fällig gewordene und noch nicht getilgte Beiträge anzuwenden sein. Andernfalls müssten – solange noch Beitragsansprüche für die Zeit vor In-Kraft-Treten der Neuregelung offen und nicht verjährt sind – nebeneinander zwei verschiedene Fassungen des § 70 Abs. 1 ALG angewandt werden. Genau dies soll durch die Grundregel des § 94 Abs. 1 Satz 1 ALG ausgeschlossen werden.

Sobald also die Neuregelung des § 70 Abs. 1 ALG in Kraft tritt, werden sowohl die Entscheidung des BSG vom 25.07.2002 als auch die hierzu ergangene Empfehlung des GLA in Rdschr. AH 037/2002 überholt sein. Ehegatten werden dann auch für vorher fällig gewordene Beiträge – unabhängig davon, ob sie versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind – als Gesamtschuldner haften.

Über die Verkündung des Gesetzes werden wir zu gegebener Zeit informieren.

In Vertretung

Stüwe